

Honorarverteilungsmaßstab

Änderungen

mit Wirkungen ab 1. Januar 2009

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

- nachfolgend KV Berlin genannt -

im Benehmen mit

**der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V,**

den Ersatzkassen,

BARMER GEK

Techniker Krankenkasse (TK)

DAK-Gesundheit

KKH - Kaufmännische Krankenkasse

HEK - Hanseatische Krankenkasse

hkk

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
gemäß § 212 Abs. 5 Satz 7 SGB V
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg,**

dem BKK Landesverband Mitte

Siebstraße 4

30171 Hannover,

der BIG direkt gesund

handelnd als IKK-Landesverband Berlin,

der Knappschaft - Regionaldirektion Berlin

sowie

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als landwirtschaftliche Krankenkasse, Hoppegarten

- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -

für die Verteilung der an die KV Berlin gezahlten Gesamtvergütungen gemäß §87b SGB V

I. Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.01.2009 als Anlage 1 zum Honorarvertrag 2009) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2009 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 15. Oktober 2015 wie folgt geändert:

Der Anhang 2 (Arztgruppen zur Festsetzung der Regelleistungsvolumen und Fallwertzuschläge) Absatz 1b. der Anlage 1 zum Honorarvertrag 2009 wird um folgende Fußnote ergänzt:

„Die Bezeichnung „(Versorgungs-)Schwerpunkt“ bei den AGn 18 – 25 und AG 39 bestimmt sich nach dem Versorgungsauftrag/Versorgungsschwerpunkt, mit dem der jeweilige Vertragsarzt zu vertragsärztlichen Versorgung zugelassen ist oder einer entsprechenden Genehmigung gemäß der Ergänzenden Vereinbarung zur Reform des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zum 1. April 2005 (Deutsches Ärzteblatt/ Jg. 102/ Heft 1-2/ 10.Januar 2005).“

II. Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.01.2010 als Anlage 1 zum Honorarvertrag 2010) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2010 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 15. Oktober 2015 wie folgt geändert:

Der Anhang 2 (Arztgruppen zur Festsetzung der Regelleistungsvolumen und Fallwertzuschläge) Absatz 1b. der Anlage 1 zum Honorarvertrag 2010 wird um folgende Fußnote ergänzt:

„Die Bezeichnung „(Versorgungs-)Schwerpunkt“ bei den AGn 18 – 25 und AG 39 bestimmt sich nach dem Versorgungsauftrag/Versorgungsschwerpunkt, mit dem der jeweilige Vertragsarzt zu vertragsärztlichen Versorgung zugelassen ist oder einer entsprechenden Genehmigung gemäß der Ergänzenden Vereinbarung zur Reform des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zum 1. April 2005 (Deutsches Ärzteblatt/ Jg. 102/ Heft 1-2/ 10.Januar 2005).“

III. Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.07.2010 als Anlage 1 zum Honorarvertrag 2010) wird mit Wirkung zum 1. Juli 2010 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 15. Oktober 2015 wie folgt geändert:

Der Anhang 2a (Arztgruppen zur Festsetzung der Regelleistungsvolumen) der Anlage 1 zum Honorarvertrag 2010 wird um folgende Fußnote ergänzt:

„Die Bezeichnung „(Versorgungs-)Schwerpunkt“ bei den AGn 18 – 25 und AG 39 bestimmt sich nach dem Versorgungsauftrag/Versorgungsschwerpunkt, mit dem der jeweilige Vertragsarzt zu vertragsärztlichen Versorgung zugelassen ist oder einer entsprechenden Genehmigung gemäß der Ergänzenden Vereinbarung zur Reform des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zum 1. April 2005 (Deutsches Ärzteblatt/ Jg. 102/ Heft 1-2/ 10.Januar 2005).“

IV. Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.01.2011 als Anlage 1 zum Honorarvertrag 2011) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2011 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 15. Oktober 2015 wie folgt geändert:

Der Anhang 2a (Arztgruppen zur Festsetzung der Regelleistungsvolumen) der Anlage 1 zum Honorarvertrag 2011 wird um folgende Fußnote ergänzt:

„Die Bezeichnung „(Versorgungs-)Schwerpunkt“ bei den AGn 18 – 25 und AG 39 bestimmt sich nach dem Versorgungsauftrag/Versorgungsschwerpunkt, mit dem der jeweilige Vertragsarzt zu vertragsärztlichen Versorgung zugelassen ist oder einer entsprechenden Genehmigung gemäß der Ergänzenden Vereinbarung zur Reform des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zum 1. April 2005 (Deutsches Ärzteblatt/ Jg. 102/ Heft 1-2/ 10.Januar 2005).“

V. Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.01.2012 als Anlage 3 zum Honorarvertrag 2012) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 15. Oktober 2015 wie folgt geändert:

Der Anhang 2a (Arztgruppen zur Festsetzung der Regelleistungsvolumen) der Anlage 3 zum Honorarvertrag 2012 wird um folgende Fußnote ergänzt:

„Die Bezeichnung „(Versorgungs-)Schwerpunkt“ bei den AGn 18 – 25 und AG 39 bestimmt sich nach dem Versorgungsauftrag/Versorgungsschwerpunkt, mit dem der jeweilige Vertragsarzt zu vertragsärztlichen Versorgung zugelassen ist oder einer entsprechenden Genehmigung gemäß der Ergänzenden Vereinbarung zur Reform des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zum 1. April 2005 (Deutsches Ärzteblatt/ Jg. 102/ Heft 1-2/ 10. Januar 2005).“

VI. Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.04.2012) wird mit Wirkung zum 1. April 2012 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 15. Oktober 2015 wie folgt geändert:

Die Anlage 2 Nr. 1 (Für Regelleistungsvolumen der KV Berlin relevante Arztgruppen) unter Nr. 1.2 wird um folgende Fußnote ergänzt:

„Die Bezeichnung „(Versorgungs-)Schwerpunkt“ bei den AGn 18 – 25 und AG 39 bestimmt sich nach dem Versorgungsauftrag/Versorgungsschwerpunkt, mit dem der jeweilige Vertragsarzt zu vertragsärztlichen Versorgung zugelassen ist oder einer entsprechenden Genehmigung gemäß der Ergänzenden Vereinbarung zur Reform des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zum 1. April 2005 (Deutsches Ärzteblatt/ Jg. 102/ Heft 1-2/ 10. Januar 2005).“

VII. Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.07.2012) wird mit Wirkung zum 1. Juli 2012 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 15. Oktober 2015 wie folgt geändert:

In der Anlage 2 Nr. 1 (Für Regelleistungsvolumen der KV Berlin relevante Arztgruppen) unter Nr. 1.2 wird die erste Fußnote wie folgt neu gefasst:

„Die Bezeichnung „(Versorgungs-)Schwerpunkt“ bei den AGn 18 – 25 und AG 39 bestimmt sich nach dem Versorgungsauftrag/Versorgungsschwerpunkt, mit dem der jeweilige Vertragsarzt zu vertragsärztlichen Versorgung zugelassen ist oder einer entsprechenden Genehmigung gemäß der Ergänzenden Vereinbarung zur Reform des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zum 1. April 2005 (Deutsches Ärzteblatt/ Jg. 102/ Heft 1-2/ 10. Januar 2005).“

Berlin, 10.12.2015

Kassenärztliche Vereinigung Berlin



Dr. Margret Stennes

Vorsitzende der Vertreterversammlung